

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Lohnabtretung

Die Frage nach dem Verdienst spielt bei der Kreditvergabe eine entscheidende Rolle. Das Arbeitseinkommen ist oft die einzige Sicherheit, die man als Kreditsuchender der Bank anbieten kann. Deshalb ist die **Lohnabtretung** eines der wichtigsten **Kreditsicherungsmittel**. *Lohnabtretungsklauseln* sind deswegen regelmäßiger Bestandteil von geschlossenen Kreditverträgen (z.B. vorwiegend bei Kfz-Finanzierungen, Kreditkartengeschäften...).

Die Lohnabtretung ermöglicht dem Gläubiger den raschen Zugriff auf den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens. Anders bei der Lohnpfändung, hier ist der zeitaufwendige Umweg (Titulierung und Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) über das Gericht nötig. Der Gläubiger legt gegenüber dem Arbeitgeber die Abtretung offen, in der Regel wenn Rückstände in der Höhe von zwei Raten bestehen. Bei ungekündigten Krediten erfolgt nur die Zahlung der vereinbarten Kreditrate, falls diese geringer als das pfändbare Einkommen ist. Bei gekündigten Krediten wird generell das pfändbare Einkommen abgeführt. Bei Wechsel eines Arbeitsplatzes benötigt der Gläubiger kein neues Abtretungsformular.

Einige Arbeitgeber schützen sich zwischenzeitlich vor diesen Zusatzbelastungen, indem sie die Berücksichtigung von Lohnabtretungen bereits im Tarifvertrag, durch eine Betriebsvereinbarung oder im Einzelarbeitsvertrag ausschließen.

Vorstehender Ausschluss einer Abtretung schützt jedoch nicht vor Lohnpfändung!

Lohnpfändung

Voraussetzung für eine Lohnpfändung ist das Vorliegen eines vollstreckbaren **Titels** (Vollstreckungsbescheid, Urteil o.ä.). Der Gläubiger muss hierbei den Antrag auf Erlass eines *Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses* beim Amtsgericht stellen, welcher dann dem jeweiligen Arbeitgeber zugestellt wird. Dieser ist **verpflichtet**, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens entsprechend an den Gläubiger abzuführen.

Die Lohnabtretung wird genau wie die Lohnpfändung in Anlehnung an die jeweils gültige Pfändungstabelle berechnet. Ausgangspunkt ist hierbei der Nettolohn. Dieser wird um unpfändbare *Beträge* bereinigt, z.B. *Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld* bis zur Hälfte eines Monatslohnes, max. € 500,00 brutto sowie *Schmutz- und Erschwerniszulagen*. Vom Arbeitgeber gezahlte *Vermögenswirksame Leistungen* sind ebenfalls unpfändbar.

Bsp. 1 Nettoeinkommen € 1.800,00, verheiratet, 1 Kind, pfändbares Einkommen € 38,72.

Bsp. 2 Nettoeinkommen € 1.200,00, alleinstehend, keine Kinder, pfändbares Eink. € 88,28

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitseinkommen, so werden diese auf Antrag eines Gläubigers zusammengerechnet. Der Pfändungsbetrag wird dementsprechend aus dem höheren Gesamteinkommen ermittelt. Generell zählt aber das Einkommen des Einzelnen, nicht das Familieneinkommen.

Lohnpfändung

Die Pfändungstabelle gilt ausschließlich für „herkömmliche“ Gläubiger, wie Banken, Versandhandel etc. Bei der Pfändung von Unterhaltsschulden und Forderungen aus einer strafbaren Handlung legt das Amtsgericht auf Antrag des Pfändungsgläubigers (z.B. Kind, Expartner, Opfer) den individuellen Betrag fest, der dem Schuldner als Lebensunterhalt verbleiben darf. Das darüber hinausgehende Einkommen bis zur Pfändungsgrenze lt. Tabelle ist nur für diesen bestimmten bzw. bevorrechtigten Gläubiger pfändbar.

Bei Vorliegen mehrerer Lohnpfändungen entscheidet das Datum des Eingangs beim Arbeitgeber, getreu dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ Bei Lohnabtretungen sieht dies anders aus, hier kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Abtretung unterschrieben wurde. Es kann also durchaus vorkommen, dass eine ältere Lohnabtretung den Vorrang vor bereits vorliegende Lohnpfändungen erreicht. Eine Lohnpfändung stellt üblicherweise **keinen ausreichenden Kündigungsgrund** dar.

Frauenakademie e.V.
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
sstelle
Schleusinger Str. 6-8
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/403731

Volkssolidarität Südthüringen
e.V.
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsst
stelle
Bismarckstr. 35
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/426237

AWO Sozial- und Pflegedienste
gGmbH
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsst
stelle
Hinter der Stadt 9
98574 Schmalkalden
Tel.: 03683/604551

Thüringer Arbeitslosenverband e.V.
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsstel
le
Neundorfer Str. 25
98527 Suhl
Tel.: 03681/727269